

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs am Randen gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 21.11.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wiechs“, Gemarkung Wiechs am Randen, mit einer Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung beschlossen.

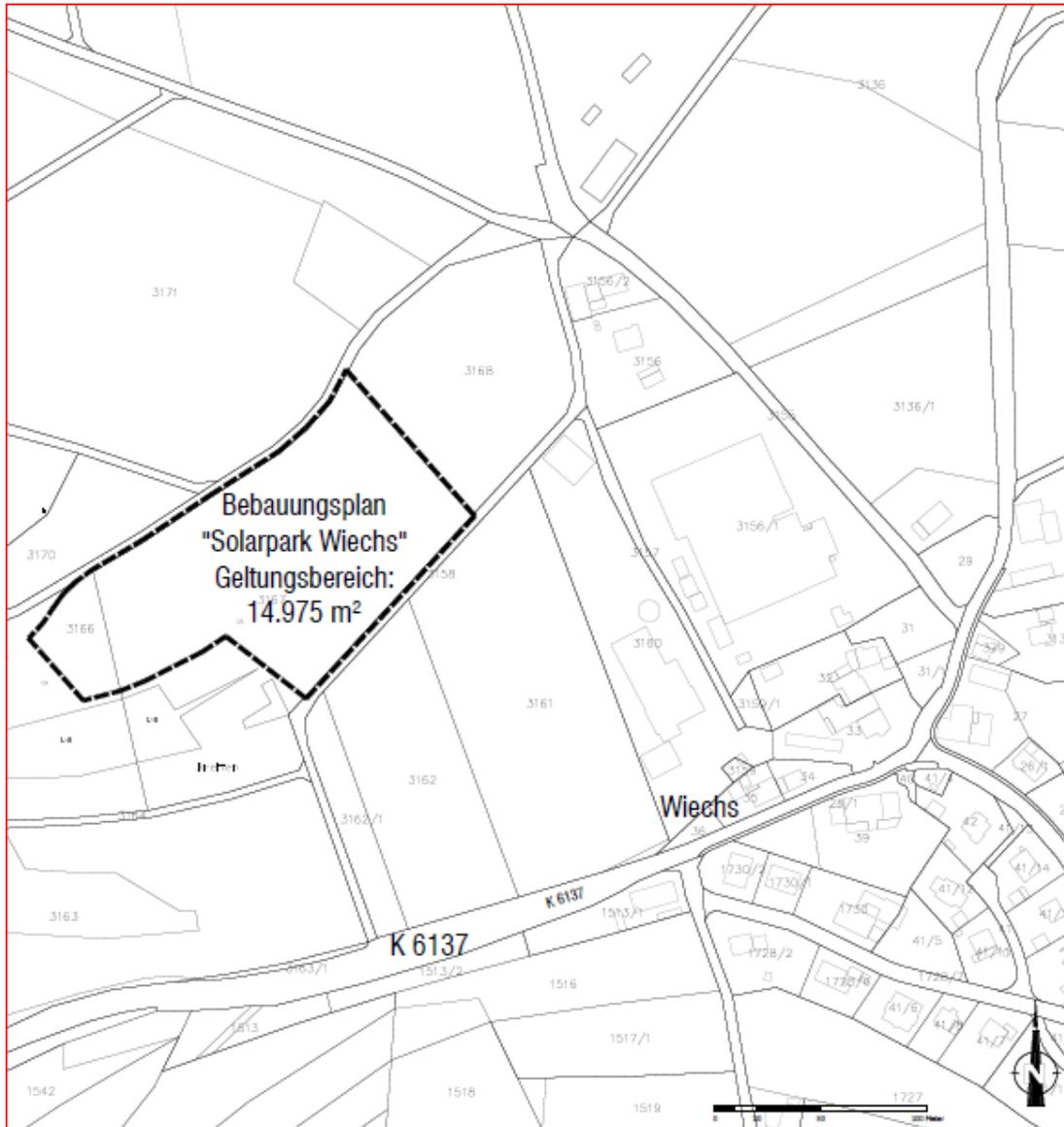
Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und entsprechende Planentwürfe als Grundlage gebilligt.

### **Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets**

Das ca. 1,5 ha (14.975 m<sup>2</sup>) große Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 3166 und 3167 der Gemarkung Wiechs. Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

Das Gebiet liegt südwestlich der Stadt Tengen und westlich des Ortsteils Wiechs. Die Kreisstraße K 6137 befindet sich rd. 150 m südlich. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. In rund 80 m Entfernung befindet sich das Werk der Firma Stihl. Im Süden und Westen grenzt Wald an. Nördlich, östlich und südöstlich erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Abgrenzungslageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt:



Für den Geltungsbereich ist der o.a. Lageplan vom 28.10.2024 maßgebend

Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets:



### **Ziele und Zwecke der Planung**

Auf den Flurstücken Nr. 3166 und 3167 der Gemarkung Wiechs soll ein Solarpark errichtet werden. Die Projektierung des Solarparks erfolgt durch die Firma Solarcomplex AG, Singen. Die Photovoltaikanlage ist derzeit mit einer Leistung von ca. 2,1 MWp geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Das Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt als extensives Grünland (voraussichtlich Beweidung). Um die für eine Freiflächen-solaranlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Tengen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen

### **Flächennutzungsplan**

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan Stadt Tengen 2030 wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Dies entspricht nicht der geplanten Nutzung und somit ist der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

## **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Vorentwurf des Bebauungsplans vom 05.11.2024 mit dem Rechtsplan, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung sowie der Vorentwurf des Umweltberichts incl. Bestandsplan zum Umweltbericht, liegen in der Zeit vom **02. Januar 2025** bis einschließlich **07. Februar 2025** (Auslegungsfrist) im Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität
- Schutzgut Boden, Fläche, Grundwasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft/Ortsbild
- Schutzgut Kulturgüter und Sachgüter
- Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt.

**Die Unterlagen können auch unter [www.tengen.de](http://www.tengen.de) unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Bauen & Planen, Bauleitplanung im Verfahren, eingesehen werden.**

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus Tengen (Hauptamt), Marktstraße 1 in 78250 Tengen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tengen, den 20.12.2024

gez. Selcuk Gök  
Bürgermeister